

Hinweise zum Hochwasserschutzregister

1. Anforderungen an Maßnahmen zum Ausgleich von Rückhalteraum

1.1. Um einem umfangs-, funktions- und zeitgleichen Ausgleich von Rückhalteraum sicherzustellen sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1.1.1. Der Ausgleich muss zum Zeitpunkt der Realisierung des Vorhabens, d.h. mit Beginn der Bautätigkeit funktionsfähig hergestellt sein, Planungen alleine sind nicht ausreichend.

1.1.2. Der geschaffene Rückhalteraum muss für Hochwasserereignisse bis zu HQ_{100} zur Verfügung stehen. Eine weitere Differenzierung innerhalb dieser Spanne erfolgt nicht. Maßnahmen bei denen die Rückhaltewirkung erst bei einem Ereignis größer HQ_{100} auftritt, sind nicht berücksichtigungsfähig.

1.1.3. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg (22. Dezember 2013) funktionsfähig verwirklicht bzw. fertiggestellt wurden.

Der Bilanzierungsraum ist in der Regel das Gemeindegebiet. Bei einer gemeindeübergreifenden Bilanzierung, die auf Grundlage der Gemeindeordnung bzw. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) erfolgen kann, können die angrenzenden Gemeinden ebenfalls in den Bilanzraum mit einbezogen werden. In Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich auf beide in Baden-Württemberg vorkommenden Flussgebietseinheiten erstreckt, ist eine getrennte Bilanzierung erforderlich. Hierzu ist der Satzungsentwurf entsprechend anzupassen.

1.1.4. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, den entstehenden Rückhalteraum dauerhaft zu erhalten. Dazu muss auch die Unterhaltung gesichert sein.

1.2. Darüber hinaus sind die allgemeinen Anforderungen an wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu erfüllen, insbesondere ist zu prüfen, ob ein Zulassungsverfahren notwendig ist und ob wasserrechtliche oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben entgegenstehen. In diesem Zusammenhang sind folgende Punkte bei Rückhaltemaßnahmen von besonderer Relevanz:

1.2.1. Die Maßnahmen dürfen zu keiner unzulässigen Beeinträchtigung Dritter führen. Dies ist insbesondere bei Maßnahmen zu prüfen, die zu einer Änderung des Wasserspiegels führen (z.B. Aufstau eines Gewässers durch Querbauwerke, Dämme o.ä.)

1.2.2. Die Maßnahmen dürfen zu keiner Erhöhung des Hochwasserrisikos führen. Nicht quantifizierbare oder sich im Rahmen der Rechengenauigkeit befindliche Änderungen des Hochwasserrisikos (Überflutungshäufigkeit, Überflutungshöhe, Überflutungsdauer, jeweils in Kombination mit der Erhöhung des Schadensrisikos) können im Regelfall außer Betracht bleiben.

2. Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum

2.1. Bei zulassungsbedürftigen Maßnahmen ist der anzurechnende Rückhalteraum in den Antragsunterlagen darzustellen.

2.2. Geeignete Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum können insbesondere sein

2.2.1. Aktivierung von Altarmen und ehemaligen Überschwemmungsflächen, Dammrückverlegungen

2.2.2. Aufstau an bestehenden oder geplanten Querstrukturen im Talraum wie zum Beispiel Straßendämmen, Lärmschutzwällen o.ä.

2.2.3. Gewässerrenaturierungen / -aufweitungen

2.2.4. Errichtung von Dämmen quer zur Fließrichtung

2.2.5. Bau von Rückhalteräumen

2.2.6. Abgrabungen

2.2.7. Abriss von bestehender Gebäuden ohne erneute Bebauung

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Mögliche Maßnahmen sind im Einzelfall auf Eignung und Durchführbarkeit zu überprüfen.

2.3. Folgende Maßnahmen sind **nicht** geeignet, Rückhalteraum im Rahmen des Hochwasserschutzregisters zu schaffen:

- Bauwerke der Siedlungsentwässerung wie Kanäle, RÜBs, RRBs, Retentionsbodenfilter etc.
- Wasserbecken, Schwimmbäder
- Zu anderen Zwecken gewidmete Bauwerke, wie zum Beispiel Keller oder Wohnräume, können im Rahmen des Hochwasserschutzregisters nicht berücksichtigt werden.

Die Aufzählung ist ebenfalls nicht abschließend. Jede Maßnahme zur Schaffung von Rückhalteraum ist im Einzelfall auf Eignung und Durchführbarkeit zu überprüfen.

2.4. Ggf. können auch Maßnahmen Dritter im Sinne der Ziff. 2.2 als ‚kommunale Maßnahme‘ anrechenbar sein. Die Zuordnung der Maßnahme an die Kommune erfolgt in der Regel durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, durch den auch gesichert sein muss, dass der geschaffene Rückhalteraum dauerhaft erhalten bleibt. Die Sicherung des Rückhalteraums auf der Grundlage eines solchen Vertrags erfolgt in der Regel durch Baulast oder Grunddienstbarkeit.

3. Berechnung des auszugleichenden Rückhalteraums

3.1. Der verlorengelende Rückhalteraum wird durch Bilanzierung beim jeweiligen Bauvorhaben ermittelt. Bei der Berechnung wird der Wasserstand HQ_{100} zu Grunde gelegt. Liegt eine Hochwassergefahrenkarte für das betreffende Gebiet vor, kann in der Regel der dort ermittelte Wasserstand für HQ_{100} den Berechnungen zu Grunde gelegt werden. Dabei wird der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme mit dem Zustand nach Durchführung der Baumaß-

Anlage:

Auszüge aus einem Entwurf der Arbeitsgruppe Hochwasserschutzregister
Stand 9/2014, nicht verbindlich

nahme verglichen. Relevant sind u.a. Veränderungen der Geländeoberfläche, die Kubatur der zu erstellenden Gebäude und ggf. Schutzmaßnahmen auf dem Baugrundstück.